

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

der ECKD KIGST GmbH und der ECKD Service GmbH

Stand: 08.02.2021



Erster Teil:

Allgemeine Bedingungen für alle Verträge

Präambel

Zwischen der ECKD KIGST GmbH, Ziegelstraße 8, 63065 Offenbach am Main, AG Offenbach am Main, HRB 10690, bzw. der ECKD Service GmbH, Wilhelmshöher Allee 256, 34119 Kassel, AG Kassel, HRB 5755 (ECKD KIGST GmbH und ECKD Service GmbH jeweils im Folgenden: „Auftraggeber“; Auftragnehmer und Auftraggeber zusammen werden im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) wird eine beiderseits vertrauensvolle Zusammenarbeit angestrebt. Zu diesem Zweck sollen die vertraglichen Pflichten der Parteien mit Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen erfüllt werden. Die Parteien sind sich über Folgendes einig.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) und etwaige Besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (Services) des Auftragnehmers (einschließlich Kauf-, Dienst-, Miet- und Werkleistungen) gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Liegt der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Leistungsbeziehung ein Rahmenvertrag – ggf. mitsamt nachgelagerter Einzelvereinbarung oder mehreren nachgelagerten Einzelvereinbarungen – zugrunde, gehen diese den vorliegenden AGB vor.

1.2. Diese AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste oder dass es einer erneuten und explizit erklärten Annahme der AGB durch den Auftraggeber bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer und ihre Auftraggeber verständigen sich schriftlich auf eine andere Regelung.

1.3. Der Vertrag wird grundsätzlich zu den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen AGB sowie ggf. gültigen Besonderen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers ausgeführt. Während einer laufenden Leistungsbeziehung werden Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder Besonderer Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nur wirksam, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Änderungsmitteilung widerspricht und der Auftragnehmer den Auftraggeber auf das Widerspruchsrecht und die Monatsfrist in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung, gelten die früheren AGB bzw. etwaigen Besonderen Vertragsbedingungen weiter. Von diesem Änderungsvorbehalt ausgenommen sind solche Änderungen, die sich auf eine Verpflichtung des Auftragnehmers oder des Auftraggebers beziehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf („wesentliche Vertragspflicht“ oder „Kardinalpflicht“).

1.4. Von diesen AGB abweichende allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Schweigt der Auftragnehmer zu derartigen, von den vorliegenden AGB abweichenden, die vorliegenden AGB etwaig, z. B. wegen Regelungslücken dieser AGB, ergänzenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, bedeutet das insbesondere nicht, dass der Auftragnehmer diese abweichenden Bedingungen anerkennt oder ihnen zustimmt. Der Ausschluss der allgemeinen oder ggf. besonderer Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt auch dann, wenn die AGB oder Besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zu

einzelnen Regelungspunkten keine Regelung enthalten. Diese AGB gelten auch dann anstelle etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wenn nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers diese als angenommen gelten, wenn der Auftragnehmer einen Auftrag des Auftraggebers annimmt. Der Vorrang individueller Vereinbarungen, beispielsweise durch Rahmenverträge oder Einzelvereinbarungen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bezeichnet der Auftragnehmer ein Angebot als verbindlich, hält er sich für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Zugang des Angebots beim Auftraggebern hieran gebunden, es sei denn, es wird zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.2. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber durch die Unterzeichnung eines Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zustande. Führt der Auftragnehmer für den Auftraggeber erkennbar die von dem Auftraggeber beauftragte Leistung aus, gilt das als stillschweigende Annahme eines Auftrages durch den Auftragnehmer. Die Bestätigung des Eingangs eines Auftrages des Auftraggebers gilt nicht als Annahme oder Bestätigung des Auftrages durch den Auftragnehmer.

2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer weitere relevante, mit dem Auftraggeber verbundene untergeordnete Einrichtungen als Leistungsempfänger anzuzeigen, sofern erforderlich. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass, sofern der Auftraggeber auch im Auftrag weiterer juristischer Personen handelt, hierfür eine ausreichende rechtliche Grundlage besteht und der Auftraggeber mit Rechtswirkung für solche Dritte Erklärungen und Weisungen abgeben, Datenerfassungen tätigen sowie –Verarbeitungen veranlassen und Ergebnisse entgegennehmen bzw. weiterleiten darf.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die vereinbarten Lieferungen und Leistungen zur Verfügung, so wie diese im jeweiligen Angebot des Auftragnehmers, diesen AGB und dessen jeweils ggf. gültigen Besonderen Vertragsbedingungen oder in einem Rahmenvertrag – ggf. samt Einzelvereinbarung – enthaltenen Leistungsbeschreibung mit den genannten Funktionen und Merkmalen, Leistungsfristen (vgl. Ziffer 4.), Verfügbarkeiten und zu den in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preisen niedergelegt sind (im Folgenden: „Services“). Als durch den Auftragnehmer zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von ihm im Rahmen des Vertrages bzw. der gültigen Verträge ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet worden sind. Die Interoperabilität mit der beim Auftraggeber vorhandenen Hard- und Software ist keine geschuldete Beschaffenheit von Produkten und Services, soweit in der jeweils maßgeblichen Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich kompatible Hard- und Software ausgewiesen ist.

3.2. Die Services des Auftragnehmers stehen über unterschiedliche Medien (z. B. Internet) zur Verfügung. Näheres ergibt sich aus dem Rahmenvertrag samt Einzelvereinbarung bzw. in deren Ermangelung aus den weiteren Auftragsunterlagen sowie den jeweils ggf. gültigen Besonderen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers. Für das Vorhalten des Internetzugangs oder ggf. von Software, die bei dem Auftraggeber für den Zugang zu den Services erforderlich ist (z. B. Browser, Plug-Ins, App-Store), ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Die Services des Auftragnehmers stehen unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die ggf. für die jeweilige Leistung notwendige IT-Infrastruktur (Hard- und Software gemäß z. B. der Anforderungen eines Softwareherstellers) vorhält.

3.3. Software wird dem Auftraggeber ausschließlich in ausführbarer Form mit den sich aus einem vom Auftraggeber unterzeichneten Angebot, ggf. aus Lizenzbestimmungen Dritter (z. B. Softwarehersteller), aus Ziffer 10. dieser AGB und den jeweils ggf. gültigen Besonderen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers und / oder aus dem jeweils anwendbaren Rahmenvertrag samt Einzelvereinbarung sich ergebenden Nutzungsrechten bereitgestellt. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber weder den Quellcode noch den ausführbaren Code oder die Schnittstellendefinitionen, es sei denn, es handelt sich bei den Leistungen des Auftragnehmers um Werkleistungen, bei denen die Übergabe oder Zugänglichmachung von Quellcodes vertraglich vorgesehen ist.

3.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Services durch von ihm beauftragte Dritte (im Folgenden: „Subunternehmer“ bzw. „Erfüllungsgehilfen“) zu erbringen. Zulieferer bzw. Vorlieferanten oder Hersteller von Drittsoftware (vgl. Ziff. 10.8. und 13.2.) gehören nicht zum Kreis der Erfüllungsgehilfen.

3.5. Der Auftragnehmer ist in der Wahl der technischen Mittel und der Infrastruktur frei. Er kann die technischen Mittel wechseln. Soweit der Auftragnehmer für seine Services auf Vorleistungen Dritter, insbesondere eines Rechenzentrumsbetreibers oder Softwareherstellers angewiesen ist, steht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung unter dem Vorbehalt, dass der Dritte richtig und rechtzeitig leistet, soweit der Auftragnehmer mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die unrichtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf dessen Verschulden beruht. Sollte der Auftragnehmer danach von der Pflicht zur Leistung frei sein, wird er den Auftraggeber darüber unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber ist für die Zeit, für die der Auftragnehmer nach der vorstehenden Bestimmung von der Pflicht zur Leistung frei ist, von der Verpflichtung befreit, ein nutzungs-, aufkommens- oder verbrauchsunabhängiges Entgelt zu zahlen.

3.6. Der Auftragnehmer kann geschuldete Leistungen ändern, soweit dadurch dessen vertraglich vereinbarten Services nicht zum Nachteil des Auftraggebers verändert werden, insbesondere weil Funktionalitäten verbessert, erweitert oder nur geändert aber nicht eingeschränkt werden.

3.7. Der Auftragnehmer kann geschuldete Leistungen auch dann ändern, wenn dadurch die vereinbarte Leistung zum Nachteil des Auftraggebers verändert wird, wenn die Änderung erforderlich ist und die Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers nicht wesentlich verändert werden. Erforderlich sind Änderungen insbesondere bei technischen Neuerungen, die die geschuldeten Leistungen betreffen, oder bei Änderungen der Vorleistungen Dritter, die der Auftragnehmer benötigt, um die vertraglichen Leistungen aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber erfüllen zu können. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von den vorstehend genannten Änderungen mindestens in Textform unterrichten und den Auftraggeber dabei darauf hinweisen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des Vertrages wird, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Auftraggeber, können die Parteien den Vertrag für die betroffene Leistung mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen.

4. Leistungsfristen

4.1. Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich – z. B. in einem Rahmenvertrag samt entsprechender Einzelvereinbarung oder sonstigen Auftragsunterlagen – als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind und der Auftraggeber den ihm jeweils obliegenden Mitwirkungs- und Beistellungspflichten ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere alle zur

Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitteilt bzw. zur Verfügung stellt oder etwaige Zahlungen vereinbarungsgemäß leistet.

4.2. Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungs- und / oder Beistellungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die darauf entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) von ihm zu tragen.

5. Gefahrübergang

5.1. Näheres zum Leistungsübergabepunkt, der dem Ort des Gefahrübergangs i. S. von § 446 bzw. § 644 BGB entspricht, findet sich im ggf. jeweils maßgeblichen Rahmenvertrag samt Einzelvereinbarung oder in den sonstigen maßgeblichen Auftragsunterlagen.

5.2. Bei auf Wunsch des Auftraggebers versendeten Produkten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Produkte durch den Auftraggeber an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Soweit nicht anderweitig mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.3. Bei der Übertragung digitaler Daten (z. B. über das ITM.Kundenportal) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs solcher Daten mit der Beendigung des Ladevorgangs beim Download des jeweiligen Datenpakets auf die jeweils herunterladende Partei über. Die Verantwortung für die weitere Handhabung der vom Auftraggeber heruntergeladenen Dateien, Dokumente und ggf. Ergebnisausgaben liegt nach dem Herunterladen bei ihm.

5.4. Sollten die vom Auftraggeber bestellten Produkte ganz oder teilweise nicht vorrätig sein, ist der Auftragnehmer in einem dem Auftraggeber zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Zusätzliche Versandkosten trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Rechnung in Textform (§ 126b BGB). Verlangt der Auftraggeber eine auf dem Postweg versandte Rechnung, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber Portokosten und ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in der in der jeweils geltenden Preisliste angegebenen Höhe in Rechnung stellen. Alle Preise ergeben sich, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, aus dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers bzw. aus dessen jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten. Sollen Lieferungen oder Leistungen (Services) vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss ausgeführt werden, gelten die Preise, die zu der Zeit gültig sind, zu der die Lieferung oder Leistung ausgeführt wird, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Das gilt auch für Teillieferungen oder Teilleistungen, die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss ausgeführt werden sollen.

6.2. Alle Preise (inklusive Reise- und Nebenkosten) sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld gesetzlich geltenden Höhe, sofern Entgelte und Preise nicht nach der Preisabgabenverordnung einschließlich der Umsatzsteuer anzugeben sind.

6.3. Es gilt das jeweils in einer Rechnung des Auftragnehmers ausgewiesene Zahlungsziel. Ist keines ausgewiesen oder nichts anderweitig schriftlich vereinbart, sind Forderungen des Auftragnehmers innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungszugang auf das in der Rechnung angegebene Konto ohne Abzüge zu zahlen.

6.4. Beanstandungen gegen Rechnungen des Auftragnehmers muss der Auftraggeber innerhalb von vier (4) Wochen nach deren Zugang der Rechnung gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erheben. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Beanstandung beim Auftragnehmer maßgeblich. Beanstandet der Auftraggeber eine Rechnung nicht fristgerecht, gilt die Rechnung des Auftragnehmers vorbehaltlich eventueller gesetzlicher Ansprüche als vom Auftraggeber genehmigt.

6.5. Der Auftragnehmer kann, wenn nach Abschluss des Vertrages und vor vollständiger Leistungserbringung bzw. im Rahmen eines Dauer-schuldverhältnisses für ihn unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten (z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen), die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist entsprechend ändern. Nähere Bestimmungen hierzu, wie Dauer der Ankündigungsfrist und für diesen Fall bestehende Sonderkündigungsrechte des Auftraggebers (beispielsweise aufgrund einer schriftlichen Preisanpassungsvereinbarung), finden sich in den jeweils gültigen Vertrags- bzw. Auftragsunterlagen.

6.6. In Ermangelung einer solchen schriftlichen Preisanpassungsvereinbarung gilt folgendes: Bei einer Preis- bzw. Vergütungserhöhung von mehr als durchschnittlich 5% pro Jahr – bezogen auf alle mit der vorliegenden Vereinbarung beauftragten Services inklusive Optionen –, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Gründe hierfür offen zu legen. Wird die Vergütung insgesamt oder in einzelnen Schritten in der Summe jährlich um mehr als durchschnittlich 5% im Sinne von Satz 1 erhöht, steht dem Auftraggeber binnen eines Monats nach Zugang der Ankündigung der Preiserhöhung durch den Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12. des laufenden Vertragsjahres, frühestens jedoch zum Ende des übernächsten Monats zu. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes hat schriftlich und unter Nennung einer entsprechenden Begründung zu erfolgen. Preiserhöhungen bei Leistungen von Subunternehmern des Auftragnehmers oder sonstiger Dritter, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Pflichten in Anspruch nimmt und die an den Auftraggeber weiterberechnet werden müssen, werden im Hinblick auf die Frage des Bestehens eines Sonderkündigungsrechts nicht berücksichtigt.

7. Zahlungs- und Annahmeverzug

7.1. Bei Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer unbeschadet der ihm zustehenden gesetzlichen Rechte vor, noch nicht fällige Zahlungen fällig zu stellen und weitere Lieferungen und Leistungen auf Kredit einzustellen, d. h. Services ganz oder teilweise nach angemessener anzukündigender Frist zur Nutzung durch den Auftraggeber zu sperren. Hierbei bleiben die Zahlungsforderungen außer Betracht, die der Auftraggeber form- und fristgerecht schlüssig und zu Recht beanstandet hat. Durch eine Sperrung aufgrund Zahlungsverzugs verursacht Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber bleibt verpflichtet, während der Sperre ein Entgelt, das nicht nutzungs-, aufkommens- oder verbrauchsabhängig ist, insbesondere monatliche Festpreise (z. B. monatliche Flat-Rates), weiter zu zahlen.

7.2. Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung fälliger Vergütung oder für einen länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit der Bezahlung eines Betrages, welcher der für zwei Monate vereinbarten Vergütung entspricht, in Verzug, so kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Auftragnehmer keine Abhilfe geschaffen hat.

7.3. Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten in dem

Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

7.4. Dem Auftragnehmer bleibt neben den gesetzlichen Verzugsrechten gemäß §§ 286, 288 BGB die Geltendmachung von ggf. weitergehenden Verzugskosten bei Annahmeverzug des Auftraggebers vorbehalten. Dem Auftraggeber ist es unbenommen nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer geringere Verzugskosten entstanden sind.

7.5. Nimmt der Auftraggeber die ihm angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an, ist der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, über die zu liefernden Produkte anderweitig zu verfügen. Für den Auftragnehmer besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzlieferung, wenn ein Produkt trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur unzumutbar überteuert beschafft werden kann. Unter diesen Umständen erlischt der Ersatzlieferungsanspruch des Auftraggebers, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unmöglichkeit oder erhebliche Erschwerung angezeigt hat, es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich mit einer vom Auftragnehmer angebotenen alternativen Liefermöglichkeit einverstanden.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Auftraggebers bestehen nur hinsichtlich nicht bestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber zudem nur zu, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, insbesondere bei (werkvertraglichen) Mängelansprüchen des Auftraggebers. Ist der Auftragnehmer vorleistungspflichtig und verschlechtern sich nach Vertragsschluss die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm obliegende Lieferung oder Leistung zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder Sicherheit geleistet ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zum vollständigen Ausgleich aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (im Folgenden: „gesicherte Forderungen“) behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an gelieferten Produkten vor.

9.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte erfolgen.

9.3. Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt oder in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die in Ziffer 9.2. Satz 1 genannte Benachrichtigungspflicht des Auftraggebers gilt auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben dem Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und keine Vermögensverschlechterung oder drohende Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung bei ihm eingetreten ist. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den entsprechenden (Dritt-) Schuldner die Abtretung mitteilt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zugunsten des Auftragnehmers gesicherten Forderungen um mehr als 10%, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

10. Nutzungsrechte

10.1. Der Auftraggeber erhält, wenn nicht anders zwischen den Parteien schriftlich geregelt, an allen erbrachten Services, insbesondere leistungsgegenständlicher Software und der dazugehörigen Dokumentation, ein nicht ausschließliches, bei einem Dauerschuldverhältnis auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, im Übrigen zeitlich unbeschränktes, widerrufliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung. Ist Software Gegenstand der Services, gelten die § 69d und § 69e UrhG. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Änderungen an der gelieferten Software vorzunehmen, insbesondere diese zu bearbeiten oder zu dekompileieren.

10.2. Sofern dem Auftraggeber Software auf einem Datenträger überlassen wurde, ist er berechtigt, eine Sicherungskopie des Datenträgers zu erstellen. Der Auftraggeber hat auf der erstellten Sicherheitskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Auftragnehmers sichtbar anzubringen und die Sicherungskopie durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung) vor einem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

10.3. Nutzungsrechte an leistungsgegenständlicher Software, die dem Auftraggeber nicht ausdrücklich eingeräumt sind, stehen ihm nicht zu. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die leistungsgegenständliche Software über die vereinbarte Nutzung und die vereinbarte Nutzungsdauer hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen, Dritten oder öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu veräußern oder (zeitlich begrenzt) zu vermieten, zu verleihen oder in anderer Weise Dritten zu überlassen. Dritte im Sinne dieses Absatzes sind auch verbundene Unternehmen des Auftraggebers i. S. d. §§ 15 ff. AktG. Hat der Auftraggeber es gestattet, geduldet oder zurechenbar ermöglicht, dass Dritte die Services des Auftragnehmers – befugt oder unbefugt – genutzt haben, schuldet er das Entgelt dafür. Gleiches gilt für eine von ihm nicht gestattete oder nicht erlaubte Inanspruchnahme der Services des Auftragnehmers, die er unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt mit angemessenem Aufwand hätte verhindern können.

10.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei einer zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechteinräumung die Einräumung der Nutzungsrechte, z. B. bei Zahlungsverzug, bis zum vollständigen Ausgleich der gesicherten Forderungen zu widerrufen.

10.5. Sofern der Auftragnehmer während der Laufzeit eines Vertrages neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf leistungsgegenständliche Software vornimmt (im Folgenden: „neue Versionen“), gelten die vorstehenden Rechte auch für diese neuen Versionen. Mit der Installation der neuen Version erlöschen die Rechte des Auftraggebers an der jeweils vorausgegangenen Version der Software.

10.6. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Softwareidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

10.7. Sofern die Nutzungsrechte des Auftraggebers – gleich aus welchem Grund – erlöschen, hat er die Nutzung der Software einzustellen, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern zu entfernen sowie dem Auftragnehmer gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach Wahl des Auftragnehmers unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

10.8. Soweit es sich bei der leistungsgegenständlichen Software um Software eines Dritten handelt („Drittsoftware“), gelten hierfür im Rahmen des zwischen den Parteien gültigen Vertrages, abweichend von Ziffer 10, die Lizenzbedingungen des Lizenzgebers der Drittsoftware, die dem Auftraggeber bei Vertragsschluss vorliegen.

10.9. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind zur Nutzung der Services ausschließlich einzeln benannte Mitarbeitende oder Benutzergruppen des Auftraggebers zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte und –Zwecke, der jeweils ggf. gültigen Lizenzbestimmungen im Sinne von Ziffer 10.8, zugelassen. Eine Nutzungserlaubnis, die nach Stellung eines Nutzungsantrages durch den Auftraggeber im Rahmen eines entsprechenden Antragsformulars und Prüfung durch den Auftragnehmer erteilt werden kann, erfolgt befristet oder unbefristet bis auf Widerruf, sie erlischt für Mitarbeitende des Auftraggebers spätestens mit Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses. Änderungen, welche sich nach Antragstellung ergeben, sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

10.10 Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeiten sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn z. B. Nutzerangaben nicht oder nicht mehr zutreffen, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der Services nicht oder nicht mehr gegeben, die vorhandenen Ressourcen für eine beantragte bzw. geplante Nutzung ungeeignet oder nicht ausreichend sind oder zu erwarten ist, dass durch eine beantragte Nutzung andere berechnigte Interessen in unangemessener Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden.

11. Pflichten des Auftraggebers

11.1. Der Auftraggeber wird Zugangsdaten zu den Services, die ihm zur Verfügung gestellt werden oder die er selbst – z. B. im Rahmen eines vom Auftragnehmer bereitgestellten sog. „Self-Service“-Verfahrens – gewählt hat, geheim halten und vor unbefugtem Zugriff durch Dritte schützen. Ein voreingestelltes Passwort ist vom Auftraggeber unverzüglich zu ändern und durch ein nur dem Auftraggeber bekanntes und nach dem Stand der Technik sicheres Passwort zu ersetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Dritte Kenntnis von den Zugangsdaten des Auftraggebers erlangt haben sollten oder der Auftraggeber dies vermutet und muss betroffene Usernames und Passwörter sofort ändern. Kann der Auftraggeber Usernames nicht selbst ändern, muss er unverzüglich den Auftragnehmer unterrichten, damit der Auftragnehmer ihm einen neuen Username zuteilen kann. Zugangsdaten dürfen nur in ausreichend verschlüsselter Form gespeichert werden. Für Schäden, die durch eine missbräuchliche (Dritt-) Nutzung oder Weitergabe von Nutzerdaten und -Kennungen an unberechtigte Dritte durch Mitarbeitende des Auftraggebers verursacht werden, haftet der Auftraggeber wie für eigene Pflichtverletzungen. Der Auftraggeber hat seine Mitarbeitenden, die Nutzer der Services des Auftragnehmers sind, auf die

Einhaltung der Bestimmungen nach der vorliegenden Ziffer 11.1 zu verpflichten.

11.2. Wird dem Auftraggeber im Rahmen des Services Speicherplatz zur Verfügung gestellt, wird er diesen nicht zur Speicherung oder Verbreitung von Inhalten nutzen, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen in Deutschland verstoßen. Dies gilt insbesondere für Inhalte, durch die gewerbliche Schutzrechte (z. B. Kennzeichenrechte), Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter (z. B. Namensrechte) verletzt oder Straftaten begangen werden.

11.3. Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Nutzung der Services personenbezogene Daten im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, hat der Auftraggeber die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.

11.4. Der Auftraggeber sorgt im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht für einen ordnungsgemäßen Schutz seiner Daten. Für das Backup seiner Daten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich, es sei denn, dies ist anders zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. Dem Auftraggeber wird empfohlen, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form zu sichern, so dass sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.5. Etwaige weitere Mitwirkungspflichten (u. a. Beistellungen) des Auftraggebers nimmt der Auftraggeber auf seine eigenen Kosten vor, es sei denn, es ist etwas anderes – z. B. in einer Einzelvereinbarung oder in sonstigen Auftragunterlagen – schriftlich vereinbart.

11.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jede Änderung seiner Verhältnisse, insbesondere seiner Anschrift, im Fall von Gesellschaften, des Mehrheitsgesellschafters, einen Wechsel in der Trägerschaft oder, wenn das für die Geltung eines Tarifs, die Abrechnung der Services oder aus anderen Gründen für die vertraglich vereinbarten Services von Bedeutung ist, der beabsichtigten Nutzung anzuzeigen.

12. Wartung

Wartungsarbeiten werden außerhalb der üblichen Bürozeiten und innerhalb eines einzelvertraglich vereinbarten (z. B. in sog. „Service Level Agreements“ (SLA), auch ggf. solcher von Drittherstellern) Wartungsfensters durchgeführt, es sei denn, sie müssen zwingend sofort ausgeführt werden. Umfangreiche Wartungsarbeiten, die außerhalb der vertraglich vereinbarten Wartungszeiten stattfinden sollen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vorab mitteilen und bedürfen, außer bei Gefahr im Verzug, der vorherigen Zustimmung in Textform gemäß § 126 b BGB durch den Auftraggeber. Wartungsarbeiten können dazu führen, dass für die Dauer der Wartung die Zugriffsgeschwindigkeit eingeschränkt ist oder Services nicht verfügbar sind.

13. Mängelhaftung (Nacherfüllung) / Störungen

13.1. Soweit die Services des Auftragnehmers kauf- oder werkvertraglicher Natur sind und nachfolgend keine anderen Bestimmungen vorgesehen sind oder auf sonstige Weise schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, bestimmen sich die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Regelungen.

13.2. Für vom Auftragnehmer gelieferte Drittsoftware (z. B. Betriebssysteme) gelten etwaige Bestimmungen zur Mängelhaftung des jeweiligen Lizenzgebers der Drittsoftware. Eine Haftung des Auftragnehmers für solche Mängel und etwaige Folgeschäden ist ausgeschlossen, ausgenommen hiervon ist eine zwingende Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

13.3. Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Materialien, die zu Angeboten des Auftragnehmers gehören (im Folgenden: „Produktinformationen“), dienen grundsätzlich allein der allgemeinen Präsentation

der Produkte. Sie stellen insbesondere keine Garantie oder Zusicherung einer Eigenschaft dar. Garantien oder Eigenschaftszusicherungen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Änderungen in Produktinformationen bleiben bis zur Abgabe der Bestellung durch den Auftraggeber vorbehalten.

13.4. Der Auftraggeber hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Mangelsymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Screenshots oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen an den Auftragnehmer zu melden.

13.5. Soweit es sich bei dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für beide Seiten um ein Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuchs handelt, ist der Auftraggeber verpflichtet, seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachzukommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Services auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen z. B. auch das Fehlen von Handbüchern oder die Lieferung einer zu geringen Menge. Solche offensichtlichen Mängel sind beim Auftragnehmer innerhalb von drei (3) Tagen nach Lieferung bzw. Erbringung des jeweiligen Services schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen beim Auftragnehmer innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Erkennen durch den Auftraggeber gerügt entsprechend werden. Bei Verletzung der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als vom Auftraggeber genehmigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die auf einer wegen Eintritts der Genehmigungsfiktion gemäß Ziffer 13.5. Satz 6 verweigerten Nacherfüllung beruhen, ist dann ausgeschlossen.

13.6. Bei Mängeln steht dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (im Folgenden: „Nacherfüllung“) zu. Wenn zweimal eine für die die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, kann der Auftraggeber in Bezug auf die gescheiterte Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen oder nach diesen AGB zu verweigern, bleibt unberührt.

13.7. Bei Rechtsmängeln ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt,

a) durch rechtliche, ggf. gerichtliche Maßnahmen zu Unrecht bestehende Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung des Produkts bzw. der Services beeinträchtigen, zu beseitigen oder

b) Rechte Dritter z. B. durch Zahlung von Lizenzgebühren zu befriedigen oder

c) das Produkt bzw. Services in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität des Produkts oder des Services nicht erheblich beeinträchtigt wird.

13.8. Macht der Auftraggeber Mängelansprüche geltend und stellt sich nach Prüfung der Mängelanzeige heraus, dass der Mangel nicht besteht oder der Auftragnehmer den vom Auftraggeber geltend gemachten Mangel nicht zu vertreten hat, sind die dem Auftragnehmer durch die Prüfung der Mängelanzeige entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen gültigen Preisliste des Auftragnehmers zu ersetzen.

13.9. Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, wenn dieser ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen an dem Produkt oder dem Service vorgenommen oder durch einen Dritten hat

vornehmen lassen oder wenn das Produkt oder der Service vom Auftraggeber zu einem nicht vom Vertrag gedeckten Zweck eingesetzt wird und die Änderung oder die vertragswidrige Nutzung für das Auftreten des Mangels allein verantwortlich ist.

13.10. Die Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer bei einer endgültigen Gebrauchsüberlassung ein Jahr ab Lieferung des jeweiligen Produkts / Services bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Frist zur Anwendung kommt (z. B. § 438 Abs. 3 Satz 1 BGB bei Arglist des Auftragnehmers). Danach sind Nacherfüllungsansprüche des Auftraggebers im Hinblick auf § 214 BGB ausgeschlossen. Es gilt Ziffer 14.4. Von der Verjährungsverkürzung nach dieser Ziffer 13.10 Satz 1 ausgenommen sind zudem Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und / oder Schadensersatzansprüche aufgrund von durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist gemäß § 218 BGB ausgeschlossen, wenn der Nacherfüllungsanspruch gemäß der vorliegenden Ziffer 13.10. Satz 1 verjährt ist.

13.11. Die verschuldensunabhängige Mängelhaftung des Auftragnehmers für im Zeitpunkt der Überlassung des Produkts bzw. Services vorhandene Mängel ist für Dauerschuldverhältnisse aller Art, Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen mit Dienstvertragscharakter ausgeschlossen. Dies gilt auch für neue Versionen eines Produkts.

13.12. Ansprüche auf Schadensersatz (z. B. wegen Verletzung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Auftraggebers bestehen im Rahmen der Mängelhaftung nur nach Maßgabe von nachfolgender Ziffer 14, es sei denn, dies ist abweichend zwischen den Parteien vereinbart.

14. Haftung (auf Schadensersatz)

14.1. Der Auftragnehmer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Ebenso haftet er für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt, auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit. Unabhängig von einem Verschulden, haftet der Auftragnehmer außer wegen Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt nur, wenn das im Einzelfall – z. B. durch Rahmenvertrag und / oder Einzelvereinbarung - ausdrücklich schriftlich, z. B. durch Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bzw. Zusage einer Eigenschaft, vereinbart ist.

14.2. Daneben haftet der Auftragnehmer im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (im Folgenden: „Kardinalpflicht“). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die die Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht aus einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch begrenzt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden und die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14.3. Auf die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 14.2. kann sich der Auftragnehmer nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels berufen. Gleiches gilt für den Fall, dass Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers einen Mangel arglistig verschweigen.

14.4. Schadensersatzansprüche, die auf einer wegen Überschreitung der gemäß Ziffer 13.10. Satz 1 auf ein Jahr verkürzten Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber die Nacherfüllung innerhalb der auf ein Jahr verkürzten Frist für Mängelansprüche verlangt hat. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer beruhen. Daneben gilt Ziffer 13.5.

14.5. Die Haftung für den Verlust von Daten ist auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um die Daten bei deren wirksamer Sicherung i. S. von Ziffer 11.4. wiederherzustellen, aber nur dann und soweit der Schaden auch bei i. S. von Ziffer 11.4. ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.

14.6. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilitäten der auf dem IT-System des Auftraggebers vorhandenen Komponenten mit Produkten und Services des Auftragnehmers hervorgerufen werden sowie für Systemstörungen, die durch eine unsachgemäße bzw. unzulässige Nutzung des Produkts bzw. Services durch den Auftraggeber verursacht werden. Ferner ist die Haftung für Mängel an Drittsoftware und entsprechende Folgeschäden gemäß Ziff. 13.2 ausgeschlossen.

14.7. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich des Auftragnehmers tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Der Auftragnehmer hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn der Auftragnehmer aufgrund des Verhaltens eines der vorbenannten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

14.8. Soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter, Organe und der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

15. Höhere Gewalt

15.1. Bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die dem Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen oder Lieferungen von Produkten zeitweise oder dauerhaft ohne eigenes Verschulden unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, und die er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte vermeiden können, ist der Auftragnehmer für die Dauer der höheren Gewalt oder des sonstigen Ereignisses in dem Umfang, in dem sich die höhere Gewalt oder das sonstige Ereignis auswirkt sowie für eine angemessene Anlaufzeit von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung, der Ausfall oder die Störung von Telekommunikationssystemen anderer Betreiber, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Mangel an Energie oder Transportmöglichkeiten, Gewaltakte Dritter, Pandemien, die missbräuchliche, insbesondere übermäßige Inanspruchnahme von Einrichtungen des Auftragnehmers sowie Beeinträchtigungen oder Schäden durch Schadprogramme, gegen die sich der Auftragnehmer nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand schützen konnte. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, soweit möglich, unverzüglich über Fälle höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse der vorstehend genannten Art unterrichten.

15.2. Für die Dauer, für die eine vertraglich geschuldete Leistung dem Auftraggeber aufgrund höherer Gewalt oder eines sonstigen Ereignisses i. S. von Ziffer 15.1. nicht zur Verfügung steht, ist der Auftraggeber von der Entrichtung des Entgeltes für die betroffene Leistung befreit. Steht dem Auftraggeber eine Leistung aufgrund höherer Gewalt oder

wegen eines in Ziffer 15.1. genannten sonstigen Ereignisses nur eingeschränkt zur Verfügung, hat er nur ein herabgesetztes Entgelt zu entrichten, es sei denn, die Einschränkung ist unerheblich.

15.3. Ist im Falle höherer Gewalt oder einem der in Ziffer 15.1. genannten sonstigen Ereignisse die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung berechtigt. Sofern dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme einer Leistung nicht länger zumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen.

16. Geheimhaltung

16.1. Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind (im Folgenden: „empfangende Partei“), Stillschweigen bewahren bzw. diese außerhalb der vertraglichen Zwecke nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei (im Folgenden: „offenlegende oder informationsgebende Partei“) Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Soweit Lieferung von Software oder Softwarecode Gegenstand des Vertrags ist, dürfen diese nicht dekompiert oder disassembliert werden, soweit dies nicht gesetzlich oder durch Erteilung einer entsprechenden schriftlichen Lizenz erlaubt ist. Sämtliche Informationen, die durch eine solche Dekompilierung oder Disassemblierung erlangt werden, stellen ihrerseits vertrauliche Informationen dar.

16.2. Die Verpflichtungen nach Ziffer 16.1. entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

16.3. Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

16.4. Die Verpflichtungen nach Ziffer 16.1. bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 16.2. nicht nachgewiesen ist.

16.5. Vertrauliche Informationen sind gemäß Ziffer 17.6 auszutauschen.

17. Datenschutz und Datensicherheit

17.1. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf den Datenschutz und auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Der Auftragnehmer wird dabei insbesondere personenbezogene Daten des Auftraggebers nur in dem Umfang erheben, verarbeiten und nutzen, wie es die Durchführung des Vertrages erfordert (vgl. Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO). Solche Daten bzw. weitere Vertragsdaten werden längstens für die Dauer der für den Auftragnehmer gültigen Aufbewahrungsfristen i. S. von § 147 AO und § 257 HGB oder auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO (zur Abwehr und Geltendmachung von Rechtsansprüchen) gespeichert.

17.2. Für diejenigen Fälle, in denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer Leistungserbringung des Auftragnehmers personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Wege einer Auftragsverarbeitung verarbeitet werden, schließen die Vertragsparteien einen gesonderten Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (im Folgenden: „AVV“). Im Fall von Widersprüchen zwischen den hiesigen AGB und einem AVV geht letzterer den AGB vor.

17.3. Entsprechend der Bestimmungen im zwischen den Parteien geschlossenen AVV müssen - unbeschadet anderer Gründe für das Bestehen einer Pflicht zur Datenlöschung - personenbezogene Daten nach bestimmten Fristen, z. B. gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, aus dem Datenbestand gelöscht werden. Die diesbezügliche Fristenüberwachung obliegt dem Auftraggeber. Er hat die Pflicht, zu prüfen, ob im Rahmen der vorliegenden Einzelvereinbarung verarbeitete personenbezogene Daten wegen Ablaufs der jeweils ggf. gültigen Aufbewahrungsfrist gelöscht werden müssen und erteilt diesbezügliche Weisungen bzw. Aufträge zur Löschung von Datensätzen an den Auftragnehmer.

17.4. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die auf Servern des Auftragnehmers unverschlüsselt gespeicherten Daten aus technischer Sicht vom Auftragnehmer jederzeit eingesehen werden können. Der Auftragnehmer wird diese Daten streng vertraulich behandeln. Zu diesem Zweck ergreift der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Datensicherheit und Vertraulichkeit sicherzustellen, dies umfasst u. a., dass alle Mitarbeiter oder Dritte, die mit der Verwaltung der Infrastruktur in Berührung kommen, vertraglich zu strenger Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und bezüglich der anwendbaren Datenschutzvorschriften belehrt sind.

17.5. Ferner arbeitet der Auftragnehmer mit Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. Der Auftragnehmer kann diesen Stellen Daten übermitteln, die den Antrag auf Abschluss eines Vertrages oder dessen Durchführung oder Beendigung betreffen. Der Auftragnehmer kann bei diesen Stellen auch Auskünfte über den Auftraggeber einholen und ihnen Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung des Vertrages übermitteln. Die Stellen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Auskunftssuchenden Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Vertragspartnern oder zur Schuldnerermittlung über deren Anschrift geben zu können. Auf Anfrage nennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Stellen, die dem Auftraggeber Auskunft über die Daten erteilen können, die bei der jeweiligen Stelle über ihn gespeichert sind.

17.6. Der Austausch personenbezogener Daten oder vertraulicher Daten i. S. von Ziffer 16 hat stets über dem Stand der Technik entsprechende, sichere Datenübermittlungswege zu erfolgen.

18. Vertragslaufzeit und Kündigung

18.1. Bestimmungen zu Vertragslaufzeit und Kündigung treffen die Parteien grundsätzlich im jeweiligen Rahmenvertrag oder in der / den entsprechenden Einzelvereinbarung(en), in einem vom Auftraggeber unterzeichneten Angebot oder durch eine andere schriftliche Vereinbarung. Soweit die Parteien keine Vereinbarung hierüber getroffen haben oder treffen, läuft ein zwischen den Parteien vereinbartes Dauerschuldverhältnis (z. B. Software-Miete, Wartungsverträge, Cloud- / Hosting-Service) auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch vierundzwanzig (24) Monate nach Vertragsbeginn, ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

18.2. Stellt ein Dritter, z. B. ein Rechenzentrumsbetreiber, mit dem der Auftragnehmer zusammenarbeitet, Vorleistungen ein, die der Auftragnehmer benötigt, um die Services aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber erfüllen zu können, kann der Auftragnehmer den Vertrag mit einer

Frist von sechs (6) Wochen vorzeitig kündigen. Mit der gleichen Frist kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber wegen eines neuen Mehrheitsgesellschafters oder Trägers nicht mehr in den Kreis der Berechtigten fällt, für den z. B. ein Netz- oder Rechenzentrumsbetreiber, mit dem der Auftragnehmer zusammenarbeitet, diesem die vertraglichen Leistungen zur Verfügung stellt.

18.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, den Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber Nutzungsrechte an leistungsggegenständlicher Software dadurch schuldhaft verletzt, dass er die Software über das nach den vertraglichen Vereinbarungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Auftragnehmers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Ein wichtiger Grund, der jede Partei berechtigt, außerordentlich zu kündigen, besteht z. B. dann, wenn sich die Vermögensverhältnisse der jeweils anderen Partei erheblich verschlechtern oder wenn bei der jeweils anderen Partei drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO oder drohende Überschuldung vorliegt.

18.4. Wird ein Auftrag außerordentlich aus Gründen beendet, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftraggeber vorbehaltlich ggf. einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien verpflichtet, dem Auftragnehmer pauschalen Schadensersatz in Höhe der Hälfte des zeit-, aufkommens- oder verbrauchsunabhängigen Entgeltes zu zahlen, das bis zu dem Termin angefallen wäre, zu dem der Auftrag durch eine ordentliche Kündigung hatte beendet werden können. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, einen über den pauschalen Schadensersatz hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

18.5. Das Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 15.3. bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1. Ausschließlicher – auch ggf. internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis gegenüber der ECKD KIGST GmbH ist Offenbach am Main; im Fall der Verwendung der AGB durch die ECKD Service GmbH ist ausschließlicher Gerichtsstand Kassel. Dies gilt, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Ziffer 19.1. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn für die Streitigkeit ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz begründet ist.

19.2. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts anwendbar. Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 ROM-I bleiben unberührt.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Mündliche Nebenabreden zu Verträgen mit dem Auftraggeber und diesen AGB wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags sowie alle vertragsbezogenen Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

20.2. Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus den mit dem Auftraggeber auf Grundlage dieser AGB oder der sonstigen relevanten Vertragsunterlagen getroffenen Vereinbarungen auf einen oder mehrere Dritte übertragen. Sollte der Auftragnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird der Auftraggeber hiervon mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Vertragsübernahme schriftlich in

Kenntnis gesetzt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag, ggf. auch rückwirkend, auf den Zeitpunkt der Vertragsübertragung mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über die Vertragsübertragung zu kündigen. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers aus dem mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, der diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

20.3. Die alleinige Vertragssprache ist deutsch. Sofern von diesen AGB oder anderen vertragsbezogenen Erklärungen und Unterlagen Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt wurden, ist allein die deutsche Fassung für die Parteien maßgeblich.

20.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser AGB oder Besonderer Vertragsbedingungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, es sei denn, die Parteien können sich auf eine wirksame Bestimmung einigen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

20.5. Der Auftraggeber wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

Zweiter Teil:

Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen

Im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den Auftragnehmer gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen für Werkleistungen ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

21. Abnahme bei Werkleistungen

21.1. Soweit in zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen oder diesen AGB keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Abnahme von Werkleistungen des Auftragnehmers die gesetzlichen Regelungen.

21.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen (im Folgenden: „Teilabnahme“), soweit dies dem Auftraggebern zumutbar ist. Teilleistungen und aufgrund dessen Teilabnahmen sind insbesondere zumutbar und damit möglich für in sich abgeschlossene und beim Auftraggeber funktionsfähige Teile von Werkleistungen sowie in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

21.3. Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anders (z. B. in Service Level Agreements, im Folgenden: „SLA“) vereinbart, werden Mängel in Bezug auf die Leistungsergebnisse im Rahmen der Abnahme wie folgt klassifiziert:

a) Klasse 1: Betriebsverhindernder Mangel

Die Nutzung des Leistungsergebnisses ist nicht möglich. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

b) Klasse 2: Betriebsbehindernder Mangel

Die Nutzung des Leistungsergebnisses ist nur mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln – etwa Umgehungen – möglich.

c) Klasse 3: Leichter Mangel

Keine bedeutende Auswirkung auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Leistungsergebnisses ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

21.4. Der Auftraggeber wird jede Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Werkleistungen unverzüglich durchführen und schriftlich bestätigen. Eine Weigerung des Auftraggebers zur Abnahme kommt nur bei Vorliegen von Fehlern der Klassen 1 und 2 in Betracht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen. Gleiches gilt für Teilabnahmen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Werkleistung als insgesamt abgenommen. Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme von Software durch eine Funktionsprüfung. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Testverfahren keine Mängel der Klassen 1 oder 2 aufweisen.

21.5. Der Auftraggeber hat Mängelrügen im Rahmen der Abnahme gemäß Ziffer 13.4 dieser AGB an den Auftragnehmer zu melden.

21.6. Erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist nach Bereitstellung der Werkleistung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Rüge des Auftraggebers oder übernimmt der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse für die Dauer von mindestens 30 (dreißig) Kalendertagen in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme bzw. Teilabnahme als erfolgt (Abnahmefiktion).

Dritter Teil:

Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud- / Hosting-Services

Ist Gegenstand der vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggebern zu erbringenden Leistungen bzw. Services (auch) die Bereitstellung eines Cloud- / Hosting-Services (z. B. durch das Vorhalten von Speicherplatz auf einem Server für das Hochladen und Teilen von Daten durch den Auftraggeber), gelten neben den obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend und teilweise abändernd die folgenden Besonderen Bedingungen für Cloud- / Hosting-Services. Grundsätzlich findet Mietvertragsrecht Anwendung.

22. Leistungsgegenstand

22.1. Der Auftragnehmer betreibt Cloud-Infrastrukturen, auf deren Basis sie Auftraggebern Cloud-Dienste anbietet, die diese für ihre eigenen Zwecke mieten können. Die Cloud-Dienste und ihre Leistungsmerkmale, Eigenschaften, zusätzliche Optionen und Preise werden grundsätzlich durch eine Leistungsbeschreibung – z. B. in Form eines SLA – beschrieben.

22.2. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. dem SLA ergebenden Service mit den dort bezeichneten Verfügbarkeiten zur Verfügung. Eine als Prozentsatz schriftlich vereinbarte Verfügbarkeit bezieht sich auf die kalendermonatlich durchschnittliche Zeit, während welcher der Service für den Auftraggeber verfügbar sein wird. Ist in der Leistungsbeschreibung bzw. dem SLA hierzu nichts enthalten, ist von einer Verfügbarkeit von mindestens 90% und einem Wartungsfenster von drei Stunden pro Kalendermonat auszugehen.

22.3. Der Zugang zu den Cloud- / Hosting-Service-Leistungen erfolgt über das Internet. Für das Vorhalten des Internetzugangs und / oder ggf.

bei dem Auftraggeber für den Zugang zu den Cloud- / Hosting-Services erforderliche Software (z. B. Browser, Plug-Ins, App-Store) ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

22.4. Dem Auftraggeber wird ausschließlich die über den Browser oder über eine App nutzbare Leistung zur Inanspruchnahme der Cloud- / Hosting-Services bereitgestellt. Die Übergabe oder Zugänglichmachung von Quellcodes oder Schnittstellendefinitionen wird vom Auftragnehmer geschuldet.

22.5. Geben die Cloud- / Hosting-Services dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Speicherung oder sonstigen Verbreitung von Inhalten, stellt der Auftragnehmer mit seinen Cloud- / Hosting-Services dem Auftraggeber lediglich die technische Plattform für die Verbreitung seiner Inhalte bereit. Bei den Inhalten handelt es sich um Inhalte des Auftraggebers. Für den Auftragnehmer handelt es sich bei den Inhalten des Auftraggebers um fremde Inhalte, die dem Auftragnehmer nicht bekannt sind. Sollte der Auftragnehmer ausnahmsweise eigene Inhalte einstellen, sind diese ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

22.6. Über Links in den Cloud- / Hosting-Services des Auftragnehmers kann der Auftraggeber zu externen Internetseiten oder Cloud- / Hosting-Services Dritter gelangen, die nicht vom Auftragnehmer betrieben werden. Solche Links werden vom Auftragnehmer eindeutig gekennzeichnet oder sind durch einen Wechsel in der Adresszeile des vom Auftraggebers verwendeten Browsers bzw. durch einen Wechsel der vom Auftraggeber verwendeten App erkennbar. Für die Inhalte dieser externen Internetseiten oder Cloud- / Hosting-Services Dritter ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.

22.7. Hinsichtlich Wartungsarbeiten gilt Ziffer 12 dieser AGB. Wartungsarbeiten werden auf die Zeiten der Nichtverfügbarkeit in den sich aus Ziffer 22.2. ergebenden Grenzen nicht angerechnet.

23. Pflichten des Auftraggebers

23.1. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Einzelheiten zu den Mitwirkungspflichten und Beistellungsverpflichtungen des Auftraggebers finden sich grundsätzlich in dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Rahmenvertrag und der / den dazugehörigen Einzelvereinbarungen oder aus den sonstigen Auftragsunterlagen.

23.2. Die Geheimhaltungspflichten hinsichtlich der Zugangsdaten bestimmen sich nach Ziffer 11.1 dieser AGB.

23.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, aktuelle Software zum Schutz gegen Schadprogramme zu verwenden.

23.4. Die Pflichten des Auftraggebers im Hinblick auf die Speicherung und Verbreitung rechtswidriger Inhalte durch vom Auftragnehmer bereitgestelltem (Cloud-) Speicherplatz ergeben sich aus Ziffer 11.2. dieser AGB.

23.5. Werden vom Auftraggeber Postfachdaten, Text-, Bild-, Grafik-, Audio- oder Videodateien in Cloud- / Hosting-Services des Auftragnehmers eingestellt, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass ihm an solchen Inhalten die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen. Sollen Bild-, Grafik-, Audio- oder Videodateien verwendet, die außer den Auftraggeber selbst noch weitere Personen darstellen oder sonst enthalten und Dritten über Cloud- / Hosting-Services des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden sollen, darf die Verwendung nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller weiterer dargestellten oder sonst enthaltener Personen hierzu erfolgen.

23.6. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung Materialien (Postfachdaten, Bild, Ton, Text o. ä.) zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggebern überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

23.7. Sofern der Auftraggeber Services des Auftragnehmers nutzt, die über eine Speicherplatzlimitierung verfügen, z. B. E-Mail-Postfächer, wird er diese regelmäßig auf ausreichenden Speicherplatz überprüfen. Die vollständige Belegung des enthaltenen Speicherplatzes kann zu Fehlfunktionen des jeweiligen Dienstes führen, für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist. Des Weiteren behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, für den Auftraggeber eingehende persönliche E-Mail-Nachrichten an den Absender zurückzusenden, wenn die in den jeweiligen Postfach-Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

23.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig in Textform zu informieren, falls er wegen der Verwendung der vertragsgegenständlichen Services und / oder seiner hier geregelten Pflichten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

24. Verantwortlichkeit für Inhalte

24.1. Der Auftragnehmer ist lediglich technischer Dienstleister. Die vom Auftraggeber im Rahmen der Cloud- / Hosting- Services eingestellten Inhalte werden vom Auftragnehmer lediglich gespeichert und ggf. auf Wunsch des Auftraggebers mit der bei ihm vorgehaltenen Software synchronisiert. Der Auftragnehmer hat keine Kenntnis von den Inhalten. Eine Auswahl oder Kontrolle dieser Inhalte durch den Auftragnehmer findet nicht statt. Zudem wird der Auftragnehmer weder den Auftraggeber im vorliegenden Zusammenhang beaufsichtigen noch Weisungen erteilen. Für den Auftragnehmer handelt es sich deshalb um fremde Inhalte. Der Auftragnehmer distanziert sich ausdrücklich von durch den Auftraggeber eingestellten fremden Inhalten und macht sich diese durch Bereitstellung der technischen Plattform nicht zu Eigen. Aus diesem Grund trägt der Auftragnehmer für die fremden Inhalte des Auftraggebers keine Verantwortung.

24.2. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der fremden Inhalte ist der jeweilige Auftraggeber selbst verantwortlich. Wird der Auftragnehmer von einem Dritten darauf hingewiesen oder erlangt der Auftragnehmer in sonstiger Weise Kenntnis davon, dass sich auf dem ggf. als Bestandteil von Cloud- / Hosting-Services bereitgestellten Speicherplatz des Auftraggebers rechtswidrige Inhalte i. S. von Ziffer 11.2. befinden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Zugriff auf die betroffenen Inhalte zu sperren oder, sofern eine Sperrung der betroffenen Inhalte nicht möglich ist, den gesamten betroffenen Speicherplatz oder Cloud- / Hosting-Service des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechtslage zu sperren. Hierüber wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einräumen, die betroffenen Inhalte selbst zu löschen oder zu sperren. Anschließend wird der Auftragnehmer die Sperrung aufheben, sofern er nicht durch eine vorläufige vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder behördliche Anordnung zur Aufrechterhaltung der Sperrung oder einer erneuten Sperrung gezwungen wird. Für die Sperrung und für die Entsperrung von Services kann der Auftragnehmer jeweils den der aktuellen allgemeinen Preisliste ausgewiesenen Stundensatz berechnen. Während einer Sperrung ist der Auftraggeber zur Fortzahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet.

24.3. Der Auftraggeber hat bei Nutzung der Cloud- / Hosting-Services das geltende Recht zu beachten und die Rechte Dritter zu wahren. Dem Auftraggebern ist insbesondere untersagt:

- a) die in Ziffer 11.2 genannten Rechte zu verletzen;
- b) beleidigende, verleumderische, pornografische, jugendgefährdende oder sonst strafrechtlich relevante Inhalte einzustellen, zu teilen oder sonst zu verbreiten;
- c) andere Auftraggeber und / oder Dritte unzumutbar zu belästigen, etwa durch unverlangt zugesandte Werbung (Spam) sowie anzügliche oder sexuell geprägte Kommunikation;
- d) über die vom Auftragnehmer mit den Cloud- / Hosting-Services bereitgestellten Funktionalitäten und Schnittstellen hinausgehende Mechanismen, Software und / oder Skripte einzusetzen, insbesondere wenn hierdurch Cloud- / Hosting-Services des Auftragnehmers ganz oder teilweise blockiert, modifiziert, kopiert und / oder überschrieben werden und diese Dienstleistungen für die vertragsgemäße Nutzung der Cloud- / Hosting-Services des Auftragnehmers erforderlich sind sowie
- e) zu versuchen, die vom Auftragnehmer verwendeten Sicherheitssysteme oder die abrufbaren Inhalte zu beeinträchtigen. Versuche entsprechender strafbarer Handlungen werden vom Auftragnehmer bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

25. Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten

Mit dem Einstellen von Inhalten in den Cloud- / Hosting-Service des Auftragnehmers räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer diejenigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Inhalten ein, die vom Auftragnehmer benötigt werden, damit er die mit den Cloud-/Hosting-Services verbundenen Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringen kann.

26. Mängelhaftung (Nacherfüllung)

26.1. Stehen die Cloud-/Hosting-Services dem Auftraggeber in einem Kalendermonat nicht in der vereinbarten Verfügbarkeit (vgl. Ziffer 22.2.) zur Verfügung, hat der Auftraggeber in Abweichung von Ziffer 13.6. Anspruch auf eine angemessene Minderung der Vergütung.

26.2. Das gesetzliche Recht des Auftraggebers zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.

26.3. Ziffer 13. findet insgesamt, mit Ausnahme von Ziffer 13.6, entsprechend Anwendung.

26.4. Das gesetzliche Recht des Auftraggebers, ggf. weitergehende Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen zu können, bleibt hiervon unberührt. Es gilt Ziffer 14 der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

27. Haftung

27.1. Die Verfügbarkeit der Cloud- / Hosting-Services des Auftragnehmers kann zeitweise wegen technischer Störungen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 15.) im Ganzen oder in Teilen eingeschränkt sein, ferner wegen der Durchführung von (vertraglich vereinbarten) Wartungsarbeiten, die der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Betriebsfähigkeit und Funktionalität der Cloud- / Hosting- Services des Auftragnehmers dienen. Für die Folgen einer eingeschränkten Verfügbarkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen einer dem Auftraggebern in der Leistungsbeschreibung zugesagten Verfügbarkeit und nur nach Maßgabe der Ziffern 14. und 27.

27.2. Für Pflichtverletzungen des Auftraggebers haftet ausschließlich er selbst. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen

auf Zahlung gerichteten Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftragnehmer wegen einer Rechtsverletzung durch die für den Auftraggeber eingestellten oder verbreiteten Inhalte und / oder wegen der Nutzung der Cloud- / Hosting-Services durch den Auftraggeber geltend gemacht werden. Der Auftraggeber übernimmt alle dem Auftragnehmer entstehenden und angemessenen Kosten, die aus einer solchen Rechtsverletzung resultieren. Davon umfasst sind insbesondere die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Andere Ansprüche gegen den Auftraggeber bleiben unberührt.

27.3. Kommt es zum Verlust von Inhalten, haftet der Auftragnehmer hierfür nach Maßgabe von Ziffer 14. nur, soweit der Auftraggeber seinen Pflichten zum Schutz vor Datenverlusten i. S. von Ziffer 11.4. nachgekommen ist.

28. Kündigung des Vertrags

28.1. Mit der vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertrags über die Inanspruchnahme der Cloud- / Hosting-Services des Auftragnehmers wird der Zugang des Auftraggebers zu den von der Beendigung betroffenen Cloud- / Hosting-Services gesperrt. Die vom Auftraggeber eingestellten Inhalte werden mit Ablauf des der Kündigung nachfolgenden Kalendermonats vollständig gelöscht. Vom Auftraggeber zur weiteren Nutzung vorgesehene Inhalte sind vor Beendigung des Vertrags vom Auftraggeber selbstständig durch Herunterladen zu sichern.

28.2. Hat der Auftraggeber neben dem Vertrag über die Cloud- / Hosting-Services auch einen Vertrag über die Erbringung von anderen Services abgeschlossen, bleibt der Vertrag über diese Services von der vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertrags über die Cloud- / Hosting-Services unberührt.